



2025-0.994.446-17-A

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und MMag. Dr. Gerhard Holley, LL.M., über die Beschwerde von A gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes vom 01.12.2025 wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde von A wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b iVm Abs. 3 erster Satz ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 58/2025, als verspätet zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 01.12.2025 erhob A (im Folgenden: Beschwerdeführer) gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G eine Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF; im Folgenden: Beschwerdegegner) wegen behaupteter Verletzung von §§ 4 und 10 ORF-G aufgrund des Online-Artikels „Gegenseitige Vorwürfe – Wieder Schüsse auf Hilfesuchende in Gaza“, welcher seit 03.06.2025 auf www.orf.at online abrufbar sei.

Der Beschwerdeführer werde im Interesse der Initiative „Standing Together Vienna“ – ein jüdisch-arabisches, israelisch-palästinensisches Bündnis für Frieden im Nahen Osten – tätig und die Beschwerde werde von mehr als 120 Personen gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G unterstützt. Inhaltlich wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Berichterstattung des Beschwerdegegners über den Krieg in Palästina als untragbar empfunden werde. Als beispielhafte Veranschaulichung der insgesamt einseitigen, unausgewogenen, nicht objektiven und nicht umfassenden Berichterstattung zu diesem Thema wende sich diese Beschwerde konkret gegen den erwähnten Artikel auf www.orf.at, welcher seit 03.06.2025 durchgehend abrufbar und weiterhin in anderen Artikeln auf www.orf.at verlinkt sei.

Das Bündnis „Standing Together Vienna“ hätte den Beschwerdegegner bereits Ende Mai 2025 in separaten Schreiben an den Publikumsrat sowie die Chefredakteure aufgefordert, die Berichterstattung zu diesem Thema in TV, Online und im Radio im Hinblick auf unter anderem die nachstehenden Punkte zu überdenken: 1) Die inhaltliche und sprachliche Relativierung von Kriegsverbrechen und einseitige Einordnung von Fakten; 2) Die unausgewogene Auswahl von Nachrichtenmeldung und Ungleichgewicht in der Darstellung persönlicher Schicksale; 3) Falsch verstandene Ausgewogenheit bei der Programmgestaltung und bei der Auswahl von Quellen und Standpunkten.

Die gegenständliche Beschwerde stütze sich auf die darin enthaltenen Ausführungen. Trotz Einordnung des Vorgehens Israels als Völkermord durch etablierte internationale NGOs und Experten habe der Beschwerdegegner lange kaum bzw. wenig darüber berichtet. Vielmehr seien Fakten über das Vorgehen Israels relativiert oder dekontextualisiert worden, während Angaben von palästinensischer Seite hingegen systematisch mit großen Disclaimern versehen worden seien. Auch in der sprachlichen Gestaltung der Meldungen liege ein massives Ungleichgewicht. Während im Zusammenhang mit den Hamas-Angriffen konsequent von einem „beispiellosen, brutalen Massaker“ die Rede gewesen sei, würden in der Berichterstattung über Handlungen der Israelischen Streitkräfte (Israel Defense Forces - IDF) neutrale Ausdrücke und Passivkonstruktionen verwendet werden, die sowohl die Täter als auch die Auswirkungen unerwähnt lassen würden. Als Israel erneut begonnen habe, humanitäre Hilfslieferungen in den Gazastreifen zu blockieren, sei diese Meldung als „Israel stoppt Hilfslieferungen nach Gaza“ titulierte worden, ohne nachfolgende Aufklärung, dass es sich keineswegs um die Einstellung von Hilfslieferungen von Israel an Gaza oder dass es sich um eklatante Verletzungen grundlegender Normen des humanitären Völkerrechts durch Israel handle. Dieser suggestive Einsatz von Formulierungen sei auch in der Sendung „ZIB 100“ vom 05.05.2025 erfolgt, worin lapidar vom „Ausbleiben“ der Hilfslieferungen die Rede gewesen sei, ohne dass die Ursache nach über zwei Monaten totaler Blockade durch Israel erwähnt worden wäre.

Die unausgewogene Auswahl von Nachrichtenmeldungen zeige sich auch in der Selektion und Präsentation der Meldungen. Beispielsweise sei zu einem Vortrag an der Universität Wien einer UNO-Sonderberichterstatterin zur menschenrechtlichen Situation in den besetzten palästinensischen Gebieten lediglich berichtet worden, dass die jüdische Hochschülerschaft und die IKG (Israelitische Kultusgemeinde) diesen Vortrag als antisemitisch bezeichnen würden. Weiters bestehe ein Ungleichgewicht in der Darstellung persönlicher Schicksale. Während Einzelschicksalen auf israelischer Seite emotionale Radio-, TV- und schriftliche Beiträge gewidmet werden würden, seien Palästinenser so gut wie nie selbst zu Wort gekommen und damit eine entmenslichte Masse.

Zur falsch verstandenen „Ausgewogenheit“ in der Berichterstattung bei der Programmgestaltung und bei der Auswahl von Quellen und Standpunkten verwies der Beschwerdeführer auf einen Online-Artikel (<https://www.derstandard.at/story/3000000265521/orf-traegt-zu-judenfeindlicher-stimmung-bei-israelitische-kultusgemeinde-geht-gegen-weltjournal-vor>), demzufolge der Beschwerdegegner selbst behauptet habe, dass es nur drei Produktionen aus dem Gazastreifen gebe, die einer „Vielzahl von Programmen aus israelischer Sicht“ gegenüberstehen würden. Eine „ausgewogene“ Berichterstattung, wie im ORF-Gesetz vorgesehen, ergebe sich jedoch nicht aus einem quantitativ ausgeglichenen Wiedergeben verschiedener „Perspektiven“, wenn diese nicht den Tatsachen entsprechen würden.

In weiterer Folge legte der Beschwerdeführer inhaltlich im Detail dar, dass sich alle oben ausgeführten Kritikpunkte im konkret beanstandeten Artikel „Gegenseitige Vorwürfe – Wieder Schüsse auf Hilfesuchende in Gaza“ wiederfinden würden. Weiters vergleicht er die Berichterstattung des Artikels mit Meldungen namhafter internationaler Medien und moniert Verletzungen von § 10 Abs. 5 ORF-G.

Als Österreichs öffentlich-rechtlicher Sender habe der Beschwerdegegner ein Mandat zur unabhängigen, umfassenden und objektiven Berichterstattung. Die Berichterstattung zur Situation in Israel und Palästina, dem Handeln des israelischen Staates und dem Vorgehen der israelischen Armee in Gaza und dem Westjordanland verletze diese gesetzlichen Vorgaben, da durch die oben ausgeführten Praktiken dem Publikum ein oberflächliches, einseitiges, stark verzerrtes Bild der tatsächlichen Situation vermittelt werde. Dies verletze nicht nur Gebote der journalistischen Ethik und die Minimalanforderungen journalistischer Qualitätsstandards, sondern verletze auch § 10 Abs. 5 ORF-G.

In concreto werde – als beispielhafte Veranschaulichung dieser tendenziösen Berichterstattung – Beschwerde gegen den orf.at-Artikel „Gegenseitige Vorwürfe – Wieder Schüsse auf Hilfesuchende in Gaza“ erhoben. Die einzelnen Beschwerdepunkte, die in ihrer Gesamtschau eine nicht objektive Darstellung der im konkreten Artikel geschilderten Ereignisse belegen, seien zuvor dargelegt worden.

Als kritische Juden und Jüdinnen, als Palästinenserinnen und Palästinenser sowie Menschen jedweder Herkunft und religiöser Überzeugung, die in Österreich leben und mit ihrer Haushaltsabgabe die Unabhängigkeit des Beschwerdegegners garantieren sollen, fordere der Beschwerdeführer und die Unterstützer den Beschwerdegegner auf, im Hinblick auf die Berichterstattung zum Nahen Osten ebendieses Mandat zur unabhängigen, umfassenden und objektiven Berichterstattung sowie seine gesellschaftliche Rolle als „public watchdog“ der Politik zu erfüllen.

Die KommAustria werde ersucht, diesen Fall zu prüfen und die Einhaltung der gesetzlichen und ethischen Anforderungen an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk durch den Beschwerdegegner sicherzustellen. Es sei von entscheidender Bedeutung, dass der Beschwerdegegner seinem Auftrag, insbesondere in hochsensiblen internationalen Konflikten, in vollem Umfang nachkomme.

Mit Schreiben vom 19.12.2025 ersuchte die KommAustria die ORF-Beitrags Service GmbH (OBS) um Überprüfung der vorgelegten Unterstützungserklärungen und des Beschwerdeführers.

Mit Schreiben der KommAustria vom selben Tag wurde die Beschwerde an den Beschwerdegegner mit der Aufforderung zur Stellungnahme, zur Vorlage des gegenständlichen Artikels und zur Darlegung, seit wann bzw. wie lange der Artikel in welchem Online-Angebot des Beschwerdegegners bereitgestellt und ob er zwischenzeitig verändert wurde, übermittelt.

1.2. Stellungnahme der OBS

Mit Schreiben vom 14.01.2026 führte die OBS aus, dass der Beschwerdeführer seinen Hauptwohnsitz in einem Haushalt habe, in dem der ORF-Beitrag von einer anderen Person entrichtet werde.

Von den vorliegenden 159 Unterschriften sei in sechs Fällen keine Zuordnung möglich gewesen, keine Unterschrift liege doppelt vor. Von den verbleibenden 153 Unterschriften seien 104 von Personen geleistet, die den ORF-Beitrag entrichten, und 43 stammten von Personen, die selbst keinen ORF-Beitrag entrichten, aber wahrscheinlich mit einer den ORF-Beitrag entrichtenden Person im gemeinsamen Haushalt wohnen. Sechs Unterschriften seien von Personen geleistet worden, die von der Entrichtung des ORF-Beitrags befreit seien.

1.3. Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 15.01.2026

Mit Schreiben vom 15.01.2026 legte der Beschwerdegegner den verfahrensgegenständlichen Artikel vor. Der Artikel sei am 03.06.2025 um 10:03 Uhr online gestellt worden und sei ausschließlich an diesem Tag abrufbar gewesen. Der Artikel sei im Online-Angebot des Beschwerdegegners unter www.orf.at bereitgestellt worden. Im Laufe des Tages sei der Artikel dreimal editiert worden. Die Änderungen seien nicht inhaltsverändernd gewesen, sondern hätten sich auf geringfügige redaktionelle Anpassungen bzw. Lektoratsänderungen beschränkt. Eine Übersicht sämtlicher Versionen sowie der vorgenommenen Änderungen des beanstandeten Artikels wurde vorgelegt.

Um in der darauffolgenden Berichterstattung auf frühere Berichte zum selben Thema hinzuweisen, sei der beanstandete Artikel ausschließlich am 03.06.2025 im Zeitraum von 15:35 bis 19:56 Uhr in späteren Artikeln auf www.orf.at verlinkt gewesen. Diese Vorgangsweise diene der Kontextualisierung von Nachrichten-„Updates“ im inhaltlichen Verlauf einer Ereigniskette, die aufgrund des Charakters von www.orf.at als Nachrichten-Überblicksseite und der damit einhergehenden rechtlichen Rahmenbedingungen nicht in jeder Meldung umfassend und ausführlich möglich sei.

Für die Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerdeeinbringung gemäß § 36 Abs. 3 erster Satz ORF-G sei relevant, wann der Artikel veröffentlicht und wie lange dieser im Sinne des ORF-G bereitgestellt worden sei. Die Sechswochenfrist gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G setze eine Bereitstellung im Sinne des ORF-G und damit die unmittelbare Zugänglichkeit über die Webseite des Beschwerdegegners voraus. Somit liege eine im Wege der Popularbeschwerde aufgreifbare Verletzung des ORF-G durch einen Beitrag im Online-Angebot des Beschwerdegegners nur dann vor, soweit und solange dieser direkt über die Website des Beschwerdegegners abrufbar sei, nicht jedoch bei bloßer externer Auffindbarkeit über Suchmaschinen, externe Verlinkungen oder durch die genaue Kenntnis der URL.

Der beanstandete Artikel sei durch den Beschwerdegegner auf www.orf.at am 03.06.2025 um 10:03 Uhr online gestellt und ausschließlich an diesem Tag abrufbar gehalten worden. Eine darüberhinausgehende, fortgesetzte bloße externe Verfügbarkeit stelle keine Bereitstellung im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Kernauftrages mehr dar. Da die gegenständliche Beschwerde erst Anfang Dezember 2025 eingebracht worden sei, sei daher davon auszugehen, dass diese gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G verspätet sei. Eine weitere Prüfung könne daher unterbleiben und die Beschwerde sei aus diesem Grund als verspätet zurückzuweisen.

Inhaltlich wird zur Gesamtberichterstattung des Beschwerdegegners über die Ereignisse in Israel und im Gazastreifen ausgeführt, dass der Beschwerdegegner seit Ausbruch des Nahost-Konfliktes eine umfassende und ausgewogene Berichterstattung über die Auswirkungen der Ereignisse sowohl auf israelischer als auch auf palästinensischer Seite in mehreren Formaten und Medien geliefert habe. Allein im Jahr 2025 sei in mehr als 10.000 Meldungen, Berichten, Sondersendungen,

Live-Schaltungen und Postings über die Ereignisse in Israel und im Gazastreifen berichtet worden. Neben den regulären Informationssendungen in Radio, TV, Online und auf Social Media vermittelte der Beschwerdegegner in Sonderformaten zusätzliches Wissen, nehme journalistische Einordnungen vor und beleuchte Hintergründe – zum Beispiel in „ZIB Spezial“-Sendungen, mehreren Ausgaben des „ZIB Talks“, in der Diskussionssendung „Das Gespräch mit Susanne Schnabl“, in Spezialinterviewformaten auf dem „Zeit im Bild“-YouTube-Kanal sowie als wiederkehrendes Thema in zahlreichen weiteren Sendungen des gesamten Programmportfolios. Dieses Thema sei von Anfang an von umfangreicher Kritik begleitet worden, da es sich um ein in besonderem Maße polarisierendes Thema handle. Die Kritik erreiche den Beschwerdegegner als Berichterstatte gleichermaßen aus allen Richtungen.

Der Umfang der Berichterstattung über die Lage im Nahen Osten entspreche einem Vielfachen aller anderen österreichischen Medien. Die Journalisten des Beschwerdegegners würden bei allen Berichten die gesetzlichen Vorgaben und die hausinternen Qualitätskriterien beachten. Der Beschwerdegegner setze besonders viele Ressourcen für seine Auslandsberichterstattung ein und bemühe sich auch um eine verlässliche Vor-Ort-Berichterstattung.

Faktentreue, Objektivität, Ausgewogenheit und Unabhängigkeit würden die Basis der journalistischen Arbeit im Programm des Beschwerdegegners bilden. Sowohl die gesetzlichen Grundlagen als auch die Programmrichtlinien würden von allen Mitarbeitern eingehalten werden.

In weiterer Folge bestritt der Beschwerdegegner vollumfänglich sämtliche vorgeworfenen Verletzungen bezüglich des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags und der Programmgrundsätze gemäß §§ 4 und 10 ORF-G grundsätzlich und durch den inkriminierten Artikel, welcher im Übrigen nur die tagesaktuelle Entwicklung dieses Konflikts vom 03.06.2025 aufgegriffen habe und in den bestehenden Berichterstattungskontext einzuordnen sei. Der Beitrag sei mit der gebotenen journalistischen Sorgfalt, nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und objektiv gestaltet worden. Dazu und mit Blick auf die Gesamtberichterstattung lege der Beschwerdegegner beispielhaft weitere Meldungen vor.

Der Beschwerdegegner stellte abschließend den Antrag, die vorliegende Beschwerde zurückzuweisen, in eventu abzuweisen.

Mit Schreiben der KommAustria vom 30.01.2026 wurden dem Beschwerdeführer die Stellungnahmen des Beschwerdegegners und der OBS übermittelt. Weiters wurde der Beschwerdegegner davon in Kenntnis gesetzt, die KommAustria angesichts des geltenden Gesetzeswortlauts sowie der bislang dazu ergangenen Rechtsprechung vorläufig (die Verfahren vor dem VfGH waren zu diesem Zeitpunkt noch anhängig) davon ausgehe, dass die Beschwerde aufgrund der fehlenden Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G zurückzuweisen sein würde, da die Entrichtung des ORF-Beitrags im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung durch den Beschwerdeführer selbst erfolgen hätte müssen. Dem Beschwerdeführer wurde die Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen eingeräumt.

1.4. Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 11.02.2026 sowie weiterer Verfahrensverlauf

Mit Schreiben vom 11.02.2026 führte der Beschwerdeführer hinsichtlich der Beschwerdelegitimation aus, dass der ORF-Beitrag für seinen Haushalt tatsächlich von ihm selbst

im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G entrichtet werde, da die Zahlungen von seinem Konto getätigt werden würden. Zum Beweis dafür übersendete er einen Auszug aus seinem Online-Banking-Account. Dieses Konto, von dem aus der ORF-Beitrag bezahlt werde, sei auch in der Meldebestätigung zum ORF-Beitrag angeführt, welche ebenfalls beigelegt werde. Auch aus diesem Dokument sei ersichtlich, dass jegliche die Haushaltsabgabe betreffende Kommunikation an seine E-Mail-Adresse übermittelt werde. Bei der angeführten Adresse handle es sich um seinen Hauptwohnsitz. Dazu legte der Beschwerdeführer auch seine Meldebestätigung vor.

Der Beschwerdeführer erfülle damit die Voraussetzungen des § 36 ORF-G in der zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 58/2025, da er den ORF-Beitrag für seinen Hauptwohnsitz faktisch entrichte. Aufgrund dieser ergänzend übermittelten Stellungnahme und Unterlagen sowie im Lichte der derzeit anhängigen VfGH-Überprüfung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G beantrage er eine Neuurteilung seiner Legitimation als Beschwerdeführer.

Im Übrigen halte er zur vom Beschwerdegegner behaupteten Verfristung der Beschwerde fest, dass der beanstandete Artikel nach wie vor von allen gängigen Suchmaschinen als einer der ersten Treffer ausgegeben werde, wenn nach Stichworten wie „Hilfsmechanismus“, „Gaza“, etc. in Zusammenhang mit „ORF“ gesucht werde, damit also weiterhin – ohne weitere Informationen oder Kenntnis der genauen URL – öffentlich abrufbar und zur Meinungsbildung der österreichischen Bevölkerung geeignet sei. Eine enge Interpretation der „Abrufbarkeit“ als Aufscheinen auf der Startseite www.orf.at sei lebensfremd, da Nachrichten-Konsumenten selbstverständlich auch aktiv Berichterstattung zu bestimmten Themen über Suchmaschinen abfragen und nicht ausschließlich Artikel konsumieren würden, wenn und solange sie auf der Startseite www.orf.at aufscheinen.

Weiters würde sich die Beschwerde gegen die insgesamt einseitige, unausgewogene, nicht objektive und nicht umfassende Berichterstattung des Beschwerdegegners über den Krieg in Palästina, die anhand des konkreten Artikels veranschaulicht wurde, richten. Da es sich bei der laufenden Berichterstattung jedoch um ein fortgesetztes Verhalten handle, müsse betreffend die Verfristung von einem längeren Beobachtungszeitraum ausgegangen werden, in dessen Kontext der beanstandete Artikel zu sehen sei. Zuletzt sei festzuhalten, dass eine derart enge Auslegung der „Abrufbarkeit“ eines Online-Artikels in Zusammenschau mit der hohen Anforderung der handschriftlichen Unterschriften der Unterstützer eine Popularbeschwerde gegen Online-Artikel faktisch quasi verunmöglichen würde, da das Verfassen einer fundierten Beschwerde und Sammeln von 120 händischen Unterschriften in insgesamt sechs Wochen kaum zu bewerkstelligen wäre und damit unzumutbar sei.

Mit Schreiben der KommAustria vom 20.02.2026 wurde die Stellungnahme des Beschwerdeführers an den Beschwerdegegner zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom selben Tag richtete die KommAustria ein ergänzendes Überprüfungsersuchen an die OBS betreffend die vom Beschwerdeführer getätigten Angaben zum Beitragskonto und die in diesem Zusammenhang erfolgten Zahlungen des ORF-Beitrags.

Ebenfalls mit Schreiben vom selben Tag wurde der Beschwerdeführer zur Konkretisierung der behaupteten wirtschaftlichen Zurechnung der Beitragszahlungen aufgefordert und dem Beschwerdeführer weiters das Ermittlungsersuchen an die OBS übermittelt.

Mit Schreiben vom 22.02.2026 führte der Beschwerdeführer näher aus, warum er bei Einreichung der Beschwerde nicht als Beitragspflichtiger angeführt gewesen sei. Seine Lebensgefährtin sei

bereits vor ihm am gemeinsamen Wohnsitz hauptgemeldet gewesen und deshalb sei die Anmeldung bei der OBS an sie adressiert gewesen. Er habe zunächst keine Ummeldung vorgenommen, dies allerdings zwischenzeitlich beantragt. Zur Untermauerung seines Vorbringens legte der Beschwerdeführer einen historischen Auszug aus dem Melderegister und die Nachmeldung an die OBS vor. Mit Schreiben vom 05.03.2026 ergänzte der Beschwerdeführer, dass zwischen ihm und seiner Lebensgefährtin von Anfang an, also ab dem Erhalt des Schreibens der OBS, vereinbart gewesen sei, dass der Beschwerdeführer der wirtschaftliche Entrichter des ORF-Beitrags sein solle, da seine Hauptwohnsitzbegründung im gemeinsamen Wohnsitz bereits fix geplant gewesen sei. Deshalb seien der OBS auch von Anfang an die Kontonummer des Beschwerdeführers zur Beitragszahlung und seine E-Mail-Adresse zur Korrespondenz bekanntgegeben worden.

Mit Schreiben vom 23.02.2026 bestätigte die OBS, dass hinsichtlich des Beitragskontos, welches unter dem Namen der an derselben Wohnadresse weiteren gemeldeten Person laufe, zum Stichtag der Beschwerdeerhebung tatsächlich eine Einzugsermächtigung zulasten des Kontos des Beschwerdeführers bestanden habe und die letzten Beiträge vor diesem Stichtag von diesem Konto zur Überweisung gebracht worden seien. Auch die elektronische Zustelladresse wurde bestätigt.

Mit Schreiben vom 10.03.2026 wurde die Stellungnahme der OBS dem Beschwerdeführer zur Kenntnis weitergeleitet. Auch dem Beschwerdegegner wurde das ergänzende Überprüfungsersuchen der KommAustria sowie die dazu ergangene die Stellungnahme der OBS in teilanonymisierter Form mit Schreiben vom 08.04.2026 zur Kenntnis gebracht.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Entrichtung des ORF-Beitrags durch den Beschwerdeführer und dessen Unterstützern

Der Beschwerdeführer entrichtet den ORF-Beitrag.

Es wurden 159 unterschriebene Unterstützungserklärungen vorgelegt, wovon laut Auskunft der OBS in sechs Fällen keine Zuordnung möglich war und 153 Personen entweder den ORF-Beitrag entrichten, von diesem befreit sind oder mit einer Person, die den ORF-Beitrag entrichtet, im gemeinsamen Haushalt leben. Konkret sind davon 104 Unterschriften von Personen geleistet worden, die den ORF-Beitrag entrichten, 43 stammen von Personen, die selbst keinen ORF-Beitrag entrichten, aber wahrscheinlich mit einer den ORF-Beitrag entrichtenden Person im gemeinsamen Haushalt wohnen. Sechs Unterschriften wurden von Personen geleistet, die von der Entrichtung des ORF-Beitrags befreit sind.

2.2. Zum Beschwerdegegner

Der Beschwerdegegner ist gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 ORF-G eine Stiftung sui generis, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G darstellt.

2.3. Zur beschwerdegegenständlichen Berichterstattung

Die Beschwerde des Beschwerdeführers langte am 01.12.2025 bei der KommAustria ein.

Der beschwerdegegenständliche Artikel mit dem Titel „Gegenseitige Vorwürfe – Wieder Schüsse auf Hilfesuchende in Gaza“ wurde ausschließlich am 03.06.2025 ab 10:03 Uhr im Online-Angebot des Beschwerdegegners unter www.orf.at zum Abruf bereitgestellt. Der Artikel wurde weiters ausschließlich am 03.06.2025 im Zeitraum von 15:35 bis 19:56 Uhr in späteren Artikeln auf www.orf.at verlinkt. Im Laufe des Tages wurde der Artikel dreimal editiert, wobei sich die Änderungen auf geringfügige redaktionelle Anpassungen bzw. Lektoratsänderungen beschränkten.

Der Artikel ist nicht mehr direkt über die Website des Beschwerdegegners abrufbar und kann nur mittels externer Suchmaschinen oder bei genauer Kenntnis der URL unter <https://orf.at/stories/3395665/> aufgefunden werden.

Der Beschwerdeführer richtete seine Beschwerde konkret gegen den beanstandeten Online-Artikel zur beispielhaften Veranschaulichung der tendenziösen und nicht objektiven Gesamtberichterstattung des Beschwerdegegners zum Nah-Ost-Konflikt. Als weiteres Beispiel führte er die Nachrichtensendung „ZIB 100“ des Beschwerdegegners vom 05.05.2025 sowie einen Zeitungsartikel vom 12.04.2025 über eine frühere Sendung „Weltjournal“ des Beschwerdegegners an.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Beschwerdeführer und zur Entrichtung des ORF-Beitrags für dessen Hauptwohnsitz gründen sich auf den Stellungnahmen der OBS vom 13.01.2026 und vom 23.02.2026 sowie den diesbezüglichen Stellungnahmen des Beschwerdeführers vom 11.02.2026, 22.02.2026 und 05.03.2026 samt Beilagen.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde festgestellt, dass das ORF-Beitragskonto im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung zwar auf den Namen der ebenfalls am gemeinsamen Wohnsitz lebenden Lebensgefährtin des Beschwerdeführers lautete, der Beschwerdeführer aber tatsächlich selbst den ORF-Beitrag durch Zahlungen von seinem Konto entrichtete und seine E-Mail-Adresse als elektronische Zustelladresse hinterlegt war. Es war daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer den ORF-Beitrag im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G entrichtet.

Hinzu kommt, dass der VfGH mit Erkenntnis vom 10.03.2026, G 143-144/2025, die Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G dahingehend verfassungskonform ausgelegt hat, dass jede als Gesamtschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 beitragspflichtige Person zur Erhebung einer Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G legitimiert ist, unabhängig davon, welche Person den ORF-Beitrag tatsächlich entrichtet.

Es war daher festzustellen, dass der Beschwerdeführer den ORF-Beitrag im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G entrichtet.

Die Feststellungen hinsichtlich der mehr als 120 Unterstützungserklärungen beruhen auf den Angaben der OBS im Verfahren sowie auf den Angaben und Unterlagen des Beschwerdeführers.

Die Feststellung zum Datum des Einlangens der Beschwerde beruht auf den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum beschwerdegegenständlichen Artikel „Gegenseitige Vorwürfe – Wieder Schüsse auf Hilfesuchende in Gaza“ vom 03.06.2025 beruhen auf dem Vorbringen des Beschwerdeführers vom 01.12.2025 und vom 11.02.2026 sowie den glaubwürdigen Angaben des Beschwerdegegners in seiner Stellungnahme vom 15.01.2026, wobei dessen Angaben zur Dauer der Abrufbarkeit und Verlinkung im Online-Angebot des Beschwerdegegners, soweit sie von der Beschwerde abwichen, in weiterer Folge unwidersprochen geblieben sind.

Die Feststellungen zur Auffindbarkeit des Artikels mittels externer Suchmaschinen oder genauer Kenntnis der URL ergeben sich aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers vom 01.12.2025 und vom 11.02.2026, den Angaben des Beschwerdegegners in seiner Stellungnahme vom 15.01.2026 sowie der Einsichtnahme der KommAustria in die Webseite unter <https://orf.at/stories/3395665/>.

Die weiteren Feststellungen zur Beschwerde beruhen auf dem Vorbringen des Beschwerdeführers in seiner Beschwerde vom 01.12.2025 und der Einsichtnahme der KommAustria in den Zeitungsartikel vom 12.04.2025 unter <https://www.derstandard.at/story/3000000265521/orf-traegt-zu-judenfeindlicher-stimmung-bei-israelitische-kultusgemeinde-geht-gegen-weltjournal-vor>, demzufolge der Beschwerdegegner behauptet habe, dass es im Rahmen der breiten Berichterstattung über Israel und Palästina nur drei Produktionen gebe, die im Gazastreifen selbst gedreht worden seien, es dagegen eine Vielzahl von Programmen aus israelischer Sicht gebe und das „Weltjournal“ somit zur Förderung der Meinungsvielfalt beitrage.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Beschwerdegegner der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist Regulierungsbehörde die KommAustria.

4.2. Rechtliche Grundlagen

Die Beschwerdevoraussetzungen der sogenannten Popularbeschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G wurden mit der Novelle BGBl. I Nr. 20/2026 hinsichtlich des Erfordernisses der Entrichtung des ORF-Beitrags geändert; die Novelle trat hinsichtlich dieser Bestimmung mit 24.04.2026 in Kraft. Aus der Rechtsprechung der Rundfunkkommission (RFK) zur Vorgängerbestimmung des § 36 ORF-G ergibt sich, dass es sich bei der Beschwerdefrist (nunmehr gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G) um eine materielle Ausschlussfrist handelt (vgl. RFK 11.04.1985, 215/12-RFK/85, RfR 1985, 35) und die Beschwerdevoraussetzungen grundsätzlich im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung (vgl. RFK 05.08.1977, 800020/8-RFK/76, RfR 1978, 8), spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Ablaufs der Beschwerdefrist erfüllt sein müssen (vgl. wiederum RFK 11.04.1985, 215/12-RFK/85, RfR 1985, 35). Somit ergibt sich aus der Bestimmung des § 36 Abs. 3 ORF-G, die eine stichtagsbezogene Beurteilung der Beschwerdevoraussetzungen normiert, dass die Beschwerdevoraussetzungen im gegenständlichen Fall nach der Rechtslage BGBl. I Nr. 58/2025 zu beurteilen sind.

§ 36 ORF-G in der zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung geltenden Fassung BGBl. I Nr. 58/2025 lautete auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

- a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;
- b. einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird sowie
- c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

[...]

(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(4) [...].“

Die weiteren maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G lauten auszugsweise wie folgt:

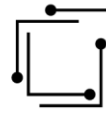
„Entscheidung

§ 37. (1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.“

„Besonderer Auftrag für ein Online-Angebot

§ 4e. (1) Der Österreichische Rundfunk hat zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags (§ 4) auch ein Online-Angebot bereitzustellen, das insbesondere sendungsbegleitende und in direktem Zusammenhang mit seinen Rundfunkprogrammen stehende Inhalte zu umfassen hat. Dieses Online-Angebot hat nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit zu beinhalten:

1. Information über den Österreichischen Rundfunk und seine gemäß § 3 veranstalteten Programme und bereitgestellten Angebote;
2. eine tagesaktuelle Überblicksberichterstattung (Abs. 2 bis 2b);
3. die Begleitung der in den Programmen nach § 3 Abs. 1 und 8 sowie § 4e Abs. 8 ausgestrahlten Sendungen (sendungsbegleitende Inhalte; Abs. 3);



4. einen Abrufdienst für die in den Programmen nach § 3 Abs. 1 und 8 sowie § 4e Abs. 8 ausgestrahlten Sendungen (Abs. 4);
5. eine Zusammenstellung ausschließlich online abrufbarer Sendungen (Abs. 5 und 6);
6. eine Zusammenstellung von bereits vor Ausstrahlung in einem Programm nach § 3 Abs. 1 und 8 sowie § 4e Abs. 8 auf Abruf bereitgestellten Sendungen (Abs. 7) und
7. ein auf die Zielgruppe der unmündigen Minderjährigen gerichtetes Fernsehprogramm (Abs. 8).

(2) Die Überblicksberichterstattung (Abs. 1 Z 2) besteht aus Textbeiträgen und audiovisuellen Beiträgen (Audio-, audiovisuelle und interaktive Elemente sowie Audio- und Video-Podcasts) im anhand der Gesamtanzahl der pro Kalenderwoche jeweils auf der Start- und Übersichtsseite und auf der Übersichtsseite der Sportberichterstattung vorzufindenden Beiträge gemessenen Verhältnis von 30 vH zu 70 vH. Auf der Start- und Übersichtsseite darf die Gesamtanzahl der Textbeiträge nicht mehr als 350 pro Kalenderwoche betragen. Die Überblicksberichterstattung bezieht sich auf die wichtigsten tagesaktuellen Geschehnisse aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Chronik, Wetter, Kultur, Wissenschaft, Sport, Volksgruppen und Religion auf internationaler, europäischer und bundesweiter Ebene. Die einzelnen Elemente der Berichterstattung sind nur für die Dauer ihrer Aktualität, längstens jedoch 14 Tage ab Bereitstellung zum Abruf über die Plattform des Österreichischen Rundfunks bereitzustellen. Die Bereitstellung älterer Elemente der Berichterstattung, die in unmittelbarem Zusammenhang zur aktuellen Berichterstattung stehen, ist für die Dauer der Veröffentlichung der aktuellen Berichte zulässig.

(2a) [...]“

„2. Abschnitt

Programmgrundsätze

Inhaltliche Grundsätze

„Anforderungen an Teletext und Online-Angebote

§ 18. (1) Auf die Veranstaltung von Teletext und die Bereitstellung von Online-Angeboten im öffentlich-rechtlichen Auftrag finden die Regelungen dieses Bundesgesetzes uneingeschränkt Anwendung. [...]“

4.3. Beschwerde Voraussetzungen

4.3.1. Zur Beschwerdelegitimation

Die KommAustria entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G idF BGBl. I Nr. 58/2025 über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird.

Den Feststellungen zufolge entrichtet der Beschwerdeführer den ORF-Beitrag und er ist damit aktivlegitimiert im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G (vgl. Punkt 2.1. und 3.).

Der Beschwerdeführer hat eine Liste mit Unterschriften vorgelegt, wovon laut Auskunft der OBS 153 Personen entweder den ORF-Beitrag entrichten, von diesem befreit sind oder mit einer Person, die den ORF-Beitrag entrichtet, im gemeinsamen Haushalt leben (vgl. Punkt 2.1.).

Somit ist die Beschwerde Voraussetzung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G erfüllt.

4.3.2. Zur Verspätung der Beschwerde

Gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G sind Beschwerden innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes einzubringen.

Die Beschwerde bezieht sich konkret auf den Artikel des Beschwerdegegners vom 03.06.2025 mit dem Titel „Gegenseitige Vorwürfe: Wieder Schüsse auf Hilfesuchende in Gaza“ und moniert eine Verletzung des Objektivitätsgebotes gemäß § 10 Abs. 5 ORF-G. Insgesamt stützt sich der Beschwerdeführer neben dem Artikel vom 03.06.2025 auch auf eine früher ausgestrahlte Sendung.

Der verfahrensgegenständliche Bericht wurde am 03.06.2025 auf www.orf.at veröffentlicht und war den Feststellungen zufolge ausschließlich an diesem Tag im Rahmen des Online-Angebots des Beschwerdegegners abrufbar bzw. verlinkt. Der Artikel ist seither nicht mehr über die Website des Beschwerdegegners abrufbar und kann nur mittels externer Suchmaschinen oder bei genauer Kenntnis der URL unter <https://orf.at/stories/3395665/> aufgefunden werden (vgl. Punkt 2.3.).

Gemäß § 4e Abs. 2 ORF-G steht es dem Beschwerdegegner offen, seine Online-Berichte längstens vierzehn Tage ab Bereitstellung zum Abruf über seine Plattform bereitzustellen. Die Bereitstellung älterer Elemente der Berichterstattung, die in unmittelbarem Zusammenhang zur aktuellen Berichterstattung stehen, ist für die Dauer der Veröffentlichung aktueller Berichte zulässig, erfolgt aber nicht mehr im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Kernauftrages.

Die Erläuterungen (RV 611 BlgNR 24. GP) zu § 4e Abs. 2 ORF-G aF führen unter anderem aus:

„Auch die in Abs. 2 vorgesehenen zeitlichen Beschränkungen der Abrufbarkeit (...) dienen dazu, die öffentlich-rechtliche Online-Aktivität des ORF tatsächlich auf das erforderliche Ausmaß zu beschränken. Durch die Wendung ‚zum Abruf über die Website des Österreichischen Rundfunks‘ soll jedoch klargestellt werden, dass lediglich die Zugangsmöglichkeiten zu den fraglichen Inhalten über die ORF-Website nach Ablauf der Frist zu entfernen ist. Es besteht kein Einwand dagegen, die Inhalte an sich – etwa, damit Bookmarks oder direkte Links darauf funktionieren – im Internet verfügbar zu halten, sofern kein Zugang über die ORF-Website möglich ist.“

Eine über die Dauer von vierzehn Tagen erfolgte Zugänglichmachung von Inhalten im Internet, die nicht über die Plattform des Beschwerdegegners erfolgt, ist demnach grundsätzlich nicht zu beanstanden. Allerdings begründet eine solche (externe) Zugänglichmachung damit auch – entgegen der Meinung des Beschwerdeführers – keine Bereitstellung im Rahmen des Online-Angebots gemäß § 4e Abs. 2 ORF-G (vgl. dazu den Bescheid der KommAustria vom 20.09.2023, KOA 12.084/23-008, bestätigt durch BVwG vom 15.09.2025, W282 2280820-1/20E).

Dem gegenüber bezieht sich die Sechswochenfrist gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G unzweifelhaft lediglich auf die Bereitstellung im Rahmen des Online-Angebots gemäß § 4e Abs. 2 ORF-G (vgl. dazu den Bescheid der KommAustria vom 12.05.2016, KOA 12.029/16-006). Eine Verletzung des ORF-G durch einen Beitrag im Online-Angebot kann nur vorliegen, soweit (und solange) dieser über die Website des Beschwerdegegners (und nicht lediglich über Suchmaschinen, eine externe Verlinkung oder die genaue Kenntnis der URL) zugänglich ist (vgl. BVwG vom 15.09.2025, W282 2280820-1/20E).

Da der beschwerdegegenständliche Artikel mit dem Titel „Gegenseitige Vorwürfe – Wieder Schüsse auf Hilfesuchende in Gaza“ nur am 03.06.2025 im Rahmen des Online-Angebots des Beschwerdegegners abrufbar war, endete die sechswöchige Beschwerdefrist am 16.07.2025. Die Beschwerde langte erst am 01.12.2025 bei der KommAustria ein und war daher verspätet.

Soweit der Beschwerdeführer seine Beschwerde „in concreto“ gegen den gegenständlichen Artikel zur beispielhaften Veranschaulichung der tendenziösen und nicht objektiven, laufenden Gesamtberichterstattung des Beschwerdegegners zum Nah-Ost-Konflikt erhob, ist ihm entgegenzuhalten, dass dieses pauschale weitere Vorbringen gänzlich unsubstantiiert blieb. Der Beschwerdeführer hat seine Vorwürfe weder konkret belegt noch hat er auf einzelne Artikel, Sendungen oder Sendereihen zur Untermauerung seines Vorbringens Bezug genommen. Soweit er sein Vorbringen am Rande auf die Berichterstattung in der Nachrichtensendung „ZIB 100“ des Beschwerdegegners vom 05.05.2025 stützt, liegt auch dazu unzweifelhaft eine Verfristung vor. Ebenso verhält es sich mit dem zitierten Zeitungsartikel vom 12.04.2025, welcher sich inhaltlich auf eine noch frühere Sendung des Beschwerdegegners bezieht, gegen welche die IKG Beschwerde erhoben hatte. Aus diesem Vorbringen ist daher für den Beschwerdeführer ebenfalls nichts zu gewinnen.

Die Beschwerde war daher gemäß § 36 Abs. 3 erster Satz ORF-G als verspätet zurückzuweisen.

Soweit der Beschwerdeführer im Übrigen eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs fordert, ist ihm entgegenzuhalten, dass die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse oder Meinungen innerhalb des rundfunkverfassungsrechtlichen Rahmens bei vom Beschwerdegegnern selbst gestalteten Beiträgen Sache des Beschwerdegegners ist (vgl. VfGH 15.3.1993, B 468/91, VfSlg 13.338/1993). Es besteht daher weder Anspruch darauf, dass die eigene Meinung im Programm des Beschwerdegegners vertreten wird, noch darauf, dass ein bestimmtes Thema Inhalt der Berichterstattung wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.994.446-17-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“,

das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20.06.2026

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)